

Ausfertigung**AZ: L 6 AS 41/15 B ER**

AZ: S 37 AS 27/15 ER SG Kiel

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT**BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

Neumünster

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Neumünster -

gegen

Jobcenter Neumünster, Friedrichstraße 7-19, 24534 Neumünster -

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 14. Juli 2015 in Schleswig durch

die Präsidentin des Landessozialgerichts
die Richterin am Landessozialgericht
den Richter am Landessozialgericht

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 27. Februar 2015 geändert. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin seit 5. März 2015 vorläufig bis zum 30. November 2015 höhere Leistungen unter Berücksichtigung von kalten Unterkunftskosten in Höhe von 364,80 EUR (bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft) zu zahlen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin ein Drittel ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge zu erstatten.

Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und Rechtsanwalt Neumünster beigeordnet.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den eine einstweilige Anordnung ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts hat teilweise Erfolg.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden (§ 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie ist auch statthaft. Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, überschreitet der Wert des Beschwerdegegenstands angesichts eines monatlichen Differenzbetrags zwischen den tatsächlichen und den vom Antragsgegner anerkannten Unterkunftskosten von 93,30 EUR, eines einjährigen Bewilligungszeitraums und eines zeitlich unbeschränkten Verpflichtungsantrags der Antragstellerin die Grenze von 750,00 EUR (§§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Die Beschwerde der Antragstellerin ist teilweise begründet. Anders als das Sozialgericht sieht der Senat die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im tenorierten Umfang als erfüllt an.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist grundsätzlich zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Namentlich der materielle Anspruch kann vom Gericht aufgrund einer lediglich summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt werden, sofern das Gericht nicht wegen zu erwartender schwerer oder unzumutbarer Nachteile im Hinblick auf Grundrechte der Betroffenen, vor die sich die Gerichte schützend und fördernd stellen müssen, entweder zu einer vollintensivierten Prüfung oder zu einer Folgenabwägung gehalten ist, in die die grundrechtlichen Belange umfassend einzustellen sind (dazu und zu den Anforderungen insbesondere BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2007 – 1 BvR 3101/06; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 – NVwZ 2005, 927). Daran gemessen hat der Antrag (nur) teilweise Erfolg.

Was die Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises (§§ 22 Abs. 1 Satz 1, 22b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch [SGB II]) und die Frage der Unzumutbarkeit eines Umzugs (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II) anbelangt, kann der Senat bei vorläufiger Würdigung Sach- und Rechtslage keine offensichtlichen Fehler des Konzepts erkennen. Er nimmt insoweit vorläufig entsprechend §§ 142 Abs. 2 Satz 3, 153 Abs. 2 SGG auf die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren tragfähigen Ausführungen im Beschluss des Sozialgerichts Bezug und sieht insoweit von der weiteren Darstellung der Gründe ab.

Der Senat vermag jedoch weder abschließend noch vorläufig zugunsten des Antragsgegners positiv zu beurteilen, ob die – im Rahmen einer Satzung grundsätzlich zulässige – Festsetzung der angemessenen Wohnfläche abweichend von den Förderungsgrenzen im sozialen Wohnungsbau auf einem schlüssigen Konzept beruht. Nach § 22b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist in der Satzung u.a. zu bestimmen, welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird. Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit dem Satzungsgeber bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze ein – ggf. auch kommunalpolitisch ausfüllbarer – Gestaltungsspielraum (normatives Ermessen) eingeräumt ist (dazu Groth in: Groth/Luik/Siebel-Huffmann, Das neue Grundsicherungsrecht, 2011, Rn. 367; Luik, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 22a Rn. 11; kritisch BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 – B 14 AS 53/13 R, zit. n. juris), findet er jedenfalls in diesen gesetzlichen Merkmalen seine Schranken. Erforderlich ist daher, dass die Setzung der flächenbezogenen Angemessenheitsgrenze (hier: 55 qm für Zweipersonenhaushalte) in einer konzeptionell schlüssigen Beziehung zur „Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes“ steht.

Dies ist vorliegend zwar nicht ausgeschlossen, aber aus der Satzung und ihrer Begründung (§ 22b Abs. 2 Satz 1 SGB II) heraus zurzeit nicht hinreichend nachzuvollziehen. Zur Ermittlung angemessener Wohnflächen trifft Ziff. 3.1 des „schlüssigen Konzepts“, das als Anlage zu § 2 Abs. 2 Bestandteil der Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich (KdU-Satzung) ergangen ist, u.a. die für die Bestimmung der angemessenen Größe maßgeblichen Grundaussagen. Im Rahmen der Datenermittlung hat die Stadt Neumünster die Wohnflächenstruktur im Stadtgebiet ausgewertet und dabei die Häufigkeit von Wohnungsgrößen im Stadtgebiet nach Quadratmetern genau erfasst. Dieses Gerüst kann eine tragfähige Grundlage dafür darstellen, die Ange-

messenheit der Wohnungsgrößen anders als nach den im sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen festzusetzen. Um aus der Wohnflächenstruktur Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Wohnungsgrößen ziehen zu können, müsste diese jedoch – nach vorläufiger Einschätzung des Senats – in einem weiteren Schritt in eine sachliche Beziehung gesetzt werden zur regelhaft typischen Belegung der Wohnungen. Allein die Darlegungen im Rahmen der Konzeptbegründung zu Ziff. 3.1, dass die statistische Durchschnittsgröße der Haushalte in Deutschland bei 2,1 Personen liege und der Anteil der Wohnraumgrößen für 1 und 2 Personen nach der von der Stadt Neumünster getroffenen Zuordnung 46 Prozent betrage, reichen für sich genommen nicht aus, diesen Zusammenhang herzustellen. Diese beiden Parameter lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie sich entweder die Haushalte insgesamt oder aber speziell die Haushalte im unteren Einkommenssegment tatsächlich auf den vorhandenen Wohnungsbestand verteilen. Ein solcher Zusammenhang könnte eventuell aus der Wohnflächenstruktur insoweit herzuleiten sein, als sich darin eine besondere Häufigkeit von Wohnungen mit einer Größe von 45 qm und mit einer Größe von 54 qm zeigt. Dies mag konkrete städtebauliche Gründe haben, die möglicherweise Rückschlüsse auf die heutige Wohnungsbelegung zulassen. Im Verfahren zur Erstellung des schlüssigen Konzepts hat es offenbar Vorüberlegungen gegeben, die Abweichung von den Fördergrenzen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau mit einem auch gegenüber dem Landesschnitt vergleichsweise hohen Bestand an kleineren Wohnungen in Neumünster zu rechtfertigen (Vermerk zum „Verfahren zur Erstellung eines Schlüssigen Konzepts in Neumünster“ vom 14. Februar 2013, Bl. 62 der Akte der Stadt Neumünster zur Satzungsgebung). Dieser Ansatz findet jedoch im schlüssigen Konzept selbst keine Erwähnung mehr. Dies mag ein Zeichen dafür sein, dass ein solcher Rückschluss nicht sicher gelungen ist.

Die im Hinblick auf das Konzept noch offenen Fragen sind nach Auffassung des Senats nur in einem Hauptsache- oder einem Normenkontrollverfahren (§ 55a SGG) zu klären. Dies gilt umso mehr, als die Fehlerhaftigkeit eines schlüssigen Konzepts im Detail nicht zwingend dazu führen muss, dass zugunsten der leistungsberechtigten Person die vollen Unterkunftskosten berücksichtigt werden müssten. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung obliegt es vielmehr dem Gericht, ein nicht in jeder Hinsicht schlüssiges Konzept unter Hinzuziehung der Beteiligten nachzubessern, sofern dies möglich ist (vgl. BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 – B 4 AS 19/11 R – BSGE 110, 52 = SozR 4-4200 § 22 Nr 51, Rn. 21; ausführlich zu Mietobergrenzen der Stadt Kiel: Entscheidungen des erkennenden Senats vom 19. Mai 2013 – L 6 AS 18/13,

L 6 AS 146/13 – juris Rn. 89 ff.). Vorliegend könnte dies nach Einschätzung des Senats unter Mitwirkung des kommunalen Trägers auch dann denkbar sein, wenn eine Begrenzung der Flächengrenzen unter die Förderungsgrenzen im sozialen Wohnungsbau nicht tragfähig sein sollte.

Deshalb sieht der Senat von einer abschließenden Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen einstweilen ab und entscheidet (auch) auf Grundlage einer Folgenabwägung. Dabei berücksichtigt er zugunsten der Antragstellerin einstweilen kalte Unterkunftskosten auf Grundlage des Produkts von angemessenem Quadratmeterpreis (für Wohnungen bis 55 qm) in Höhe von 6,08 EUR einerseits und einer vorläufig als angemessen zugrundegelegten Wohnfläche von 60 qm andererseits (= insgesamt 364,80 EUR). Den Interessen der Antragstellerin ist damit im Rahmen der Folgenabwägung nach Ansicht des Senats deshalb ausreichend Rechnung getragen worden, weil sie die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen aller Voraussicht nach nicht verlangen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zurzeit bewohnte Wohnung mit 71,50 qm die maßgebliche Flächengrenze im sozialen Wohnungsbau so deutlich übersteigt, dass auch für den Fall möglicher, aber mutmaßlich dennoch leistbarer Korrekturen am schlüssigen Konzept insgesamt nicht zu erwarten ist, dass die von der Antragstellerin und ihrem Sohn bewohnte Wohnung preislich angemessen ist. Andererseits ist es der Antragstellerin mit den einstweilen gewährten Leistungen und einer daraus folgenden Unterdeckung um 10 Prozent der Regelbedarfe noch zuzumuten, die Kosten der Unterkunft für die Dauer des Rechtsstreits oder übergangsweise bis zum Bezug einer günstigeren Unterkunft vorläufig selbst zu tragen.

Einen Anordnungsgrund erkennt der Senat nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich für den Zeitraum ab Eingang der Beschwerde bei Gericht an. Besondere Gründe, die eine Verpflichtung des Antragsgegners auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume erforderlich machen können, sind nicht dargelegt worden.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Der Antragstellerin ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil sie im prozesskostenhilferechtlichen Sinne bedürftig ist und die Rechtsverfolgung aus den genannten Grün-

den hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt hat (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Ausgefertigt:
Schleswig, 15.07.2015

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle